



## Inhalt

§1 Name, Sitz und Zweck	- 1 -
§2 Mitgliedschaft	- 1 -
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	- 2 -
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 2 -
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	- 2 -
§6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	- 3 -
§7 Beiträge	- 3 -
§8 Organe des Vereins	- 3 -
§9 Die Mitgliederversammlung	- 3 -
§10 Der Vorstand	- 5 -
§11 Rechte und Pflichten des Vorstands	- 5 -
§12 Die Landesgruppe	- 5 -
§13 Die Gebietsbeiräte	- 6 -
§14 Geltungsbereich der Satzung	- 6 -
§15 Haftung	- 7 -
§16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	- 7 -

### §1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Patriotische Plattform“, nach Eintragung in das Vereinsregister „Patriotische Plattform e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiedemar.
- (3) Zweck der Patriotischen Plattform ist die Förderung des Patriotismus in der Partei „Alternative für Deutschland“. Unter Patriotismus verstehen wir ein selbstbewusstes Eintreten für das Wohl und die Interessen unseres Landes, die Verteidigung des Eigenen und die Erhaltung des deutschen Volkes.

### §2 Mitgliedschaft

- (1) Die Patriotische Plattform unterscheidet zwischen Mitgliedern und Förderern.
- (2) Jede natürliche Person kann Mitglied der Patriotischen Plattform werden, wenn sie Mitglied der Partei „Alternative für Deutschland“ oder der „Jungen Alternative für Deutschland“ ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der AfD oder JA ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft in der Patriotischen Plattform, es sei denn, der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit Gegenteiliges. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt §3. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.



- (3) Jede natürliche und juristische Person kann Förderer der Patriotischen Plattform werden. Die Fördermitgliedschaft setzt keine Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland“ oder der „Jungen Alternative für Deutschland“ voraus. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands aufgehoben werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §3 entsprechend. Förderer haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft in der Patriotische Plattform wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Im Aufnahmeantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige und unrichtige Auskünfte können je nach Schwere mit Ordnungsmaßnahmen gemäß §6 geahndet werden
- (3) Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag zu, beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber, sowie dessen Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages die Mitgliedschaft in der Patriotischen Plattform. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, die Zwecke der Patriotischen Plattform zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Patriotische Plattform zu beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied auf schriftlichem oder elektronischem Weg mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Rückerstattung von Spenden und Beiträgen, auch anteilig, ist nicht möglich.



## §6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen können vom Vorstand verhängt werden.
- (2) Eine Abmahnung nach Absatz (3) setzt einen vom Vorstand gefassten Beschluss voraus. Ein Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz (4) bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder die Ordnung der Patriotische Plattform, kann der Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Patriotische Plattform und fügt es dadurch der Patriotische Plattform einen schweren Schaden zu, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Der Ausgeschlossene kann innerhalb vier Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds in der Patriotischen Plattform. Ausgenommen davon ist das Rederecht auf dieser Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ordnungsmaßnahme muss zu Verstoß und Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung innerer Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

## §7 Beiträge

- (1) Die Patriotische Plattform kann Beiträge erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.

## §8 Organe des Vereins

Organe der Patriotischen Plattform sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Gebietsbeiräte.

## §9 Die Mitgliederversammlung

### *Allgemeines*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung in jedem Kalenderjahr statt.
- (2) Der Vorstand beschließt über Ort und Datum der Mitgliederversammlung. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf schriftlichem oder elektronischem



Weg mit Angabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Vereins.
- (4) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von 20% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen geladen werden. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

#### *Ablauf*

- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Vorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (6) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz (2) beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

#### *Abstimmungen*

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind, ist das Tagespräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagespräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (10) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (11) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (12) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder über die Verschmelzung mit einem anderen Verein bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.
- (13) Nach einem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach Absatz (12) muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.



*Sonstiges*

- (14) Die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse werden durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- (a) einem Sprecher,
  - (b) einem Schatzmeister,
  - (c) einem Schriftführer und
  - (d) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie sind von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Patriotische Plattform und Mitglied der AfD sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Patriotische Plattform endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§11 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Patriotische Plattform. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Die Standpunkte der Patriotischen Plattform zu artikulieren und zu vertreten;
  - (b) Mitgliederversammlungen vorbereiten, einberufen und durchführen;
  - (c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
  - (d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss von Mitgliedern und
  - (e) das Verabschieden einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Gebietsbeiräte.
- (4) Beschlussfassungen des Vorstands sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.
- (5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens der Sprecher, Schatzmeister oder Schriftführer, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

§12 Die Landesgruppe

- (1) Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur eine Landesgruppe für ein Bundesland. Die Landesgruppen sind keine selbstständigen Gliederungen der Patriotischen Plattform, sondern regionale Arbeits- und Organisationsgruppen.
- (2) Die Patriotische Plattform gliedert sich in vier Gebiete, denen Landesgruppen zugeordnet sind. Diese Gebiete sind Nord, Mitte, West und Süd. Die Zuordnung unterliegt dabei nachfolgender Aufzählung:



- (a) Nord – Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen
  - (b) Mitte - Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg
  - (c) West - Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
  - (d) Süd - Baden-Württemberg und Bayern
- (3) Eine Versammlung von Mitgliedern der jeweiligen Landesgruppe wählt Landesgruppenleiter für ein Jahr. Die Wahl muss durch den Vorstand bestätigt werden. Weitere gewählte Landesgruppenleiter bilden kein Gremium mit dem 1. Landesgruppenleiter, sondern sind Stellvertreter bzw. Nachrücker. Landesgruppenleiter können Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Die Landesgruppen Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern können in ihren zugeordneten Gebietsbeirat jeweils zwei Landesgruppenleiter bestellen.
- (5) Die Aufgabe des Landesgruppenleiters besteht darin, die organisatorische Arbeit der Patriotischen Plattform in seiner Landesgruppe zu koordinieren, politische Forderungen der Landesgruppe an den Gebietsbeirat heranzutragen und die Patriotische Plattform in den Landesgruppen zu unterstützen.
- (6) Landesgruppenleiter müssen Mitglied der Patriotische Plattform sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Patriotische Plattform endet auch das Amt als Landesgruppenleiter.
- (7) Der Vorstand hat das Recht Landesgruppenleiter einzusetzen, sollte in der entsprechenden Landesgruppe kein gewählter Landesgruppenleiter zur Verfügung stehen.
- (8) Nach Verabschiedung dieser Satzung werden die ersten Landesgruppenleiter bis zum 31.03.2018 vom Vorstand eingesetzt.

### §13 Die Gebietsbeiräte

- (1) Ein Gebietsbeirat besteht aus bis zu sechs Beiratsmitgliedern, zusammengesetzt aus fünf Landesgruppenleitern und einem Gebietsvertreter. Jedes Beiratsmitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Ein Gebietsbeirat ist zuständig für organisatorische Fragen das jeweilige Gebiete betreffend. Die Gebietsvertreter sind dazu verpflichtet ständig Rückmeldung mit ihren jeweiligen Landesgruppenleitern zu halten und den Vorstand über ihre Arbeit zu informieren. Der Gebietsbeirat kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand gibt dem Gebietsbeirat eine Geschäftsordnung.
- (5) Zu Sitzungen des Gebietsbeirats ist auch der Vorstand einzuladen. Vorstandsmitglieder haben bei Sitzungen Rederecht. Des Weiteren ist allen gewählten Landesgruppenleitern die Einladung zu Sitzungen zuzugehen, damit im Bedarfsfall ein ausfallender Landesgruppenleiter vertreten werden kann.
- (6) Die Gebietsvertreter werden vom Vorstand bestimmt. In Ihrem Gebiet haben Sie das Recht im Namen der Patriotischen Plattform zu sprechen.

### §14 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Regelungen gemäß der Satzung sind für alle Mitglieder der Patriotischen Plattform verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung hat Satzungsrang.

## SATZUNG

# PATRIOTISCHE PLATTFORM

zuletzt geändert am 03.09.2017



### §15 Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vereins haften nicht für die Verbindlichkeiten der Patriotischen Plattform.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist darauf beschränkt, die Mitglieder nur hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen zu verpflichten.

### §16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 03.09.2017 in Kraft und ersetzt die frühere Satzung der Patriotischen Plattform.